

zeichnung aus dem 16. Jahrh. Aber auch für 1388 ist nach dem Eschatokoll Mundierung durch EB wahrscheinlich. Demnächst verschwindet EA für lange Jahre völlig aus der Kanzlei; nur noch eine einzige Urkunde aus dem Jahre 1015 (St. 1658 für St. Bertin) zeigt unverkennbar sein Dictat. Man könnte geneigt sein, diese Thatsache so zu erklären, dass man 1658 als Wiederholung eines verlorenen, von EA verfassten D. aus den Jahren 1002—1004 ansieht. Jedoch entspricht auch im Eschatokoll von 1658 das Fehlen der *Apprecatio* durchaus dem Gebrauch des EA, so dass ich diesen auch als Schreiber der Urkunde betrachten möchte. Und ungewöhnlich ist es durchaus nicht, dass ein früherer Kanzleibeamter längere Zeit nach seinem Austritt aus dem Dienst bei gelegentlichem Aufenthalt am Hof sich noch einmal in der Kanzlei nützlich macht: wir werden dafür noch weitere Beispiele kennen lernen.

An Stelle des ausgeschiedenen EA treten wahrscheinlich gleichzeitig mit einander zwei neue Notare in die Kanzlei ein, die wir mit den Chiffren E(gilbert) C und E(gilbert) D bezeichnen; es sind dieselben, die Bayer in den Kaiserurkk. in Abbildungen zu Lief. IV, Taf. 10 und Lief. VI, Taf. 1 besprochen hat. Bayer ist allerdings der Meinung, dass EC schon im Nov. 1002 eine Urkunde für Tegernsee (St. 1330) geschrieben habe und nimmt also, da er ihm danach erst wieder St. 1402 beilegt, eine mehrjährige Pause in seiner Thätigkeit an. Nun hat Bayer gewiss gegen Stumpf, der 1330 für verdächtig erklärt hatte, darin Recht, dass dies Stück echt ist¹; und ebenso richtig hat er dasselbe dem EC zugewiesen, dessen Schrift und Dictat unverkennbar sind. Nur darin weichen wir von Bayer ab, dass wir bestreiten, dass 1330 im Jahre 1002 bereits entstanden sei. Denn nach unserer Meinung verbieten diese Ansetzung Schrift und Stil der Urkunde. Wie so manche andere Notare der Kanzlei, hat nämlich auch EC weder als Dictator noch als Ingrossist die Gewohnheiten, die uns in seinen ersten Urkunden entgegenreten, unverändert beibehalten, sondern er hat in beiden Beziehungen eine fortschreitende Entwicklung durchgemacht, die sich an den

1) An dem Siegel ist allerdings nachträglich auf der Rückseite vielleicht manipuliert worden. In welcher Weise und zu welchem Zweck das geschehen ist, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Gegen die ursprüngliche, so viel sich erkennen lässt, völlig kanzleimässige Besiegelung des Stückes lässt sich aus dieser nachträglichen Manipulation kein Verdacht ableiten.